



Bern, 15.10.2025

Teilrevision vom 15. Oktober 2025 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV; SR 741.31)

Erläuterungen

Dokumentennummer: ASTRA-D-93FF3401/1764



Ziff. I

Art. 9 Abs. 3

Im italienischen Text wurde «l'esame successivo» durch «il controllo periodico» ersetzt, wie dies bereits in anderen Verordnungen gemacht wurde. Die Änderung dient der Vereinheitlichung in den italienischsprachigen Versionen der Erlasse.

In der deutschen Sprachversion wurde die Abkürzung VTS eingefügt.

Art. 24 Abs. 4 Einleitungssatz

Artikel 24 Absatz 4 regelt die Sachentransporte, die mit schweren Motorfahrzeugen, welche mit einem Kollektiv-Fahrzeugausweis verkehren, durchgeführt werden dürfen. Artikel 24 beschränkte jedoch bis zum 1. Mai 2024 die Sachentransporte mit leichten Motorfahrzeugen nicht. Die bisherige Formulierung (*«Mit Händlerschilder versehene schwere Motorfahrzeuge dürfen für folgende Sachentransporte verwendet werden»*) erlaubte somit Sachentransporte mit leichten Sattelschleppern in Kombination mit schweren Anhängern. Damit konnte die LSVA umgangen werden. Der Einleitungssatz wurde daher im Zuge der Totalrevision der Verordnung über die Schwerverkehrsabgabe¹ (SVAV) mit schweren Transportanhängern ergänzt und lautet seit dem 1. Mai 2024 wie folgt: *«Mit Händlerschildern versehene schwere Motorfahrzeuge und schwere Transportanhänger dürfen für folgende Sachentransporte verwendet werden.»*

Artikel 24 VVV wird im Zuge der vorliegenden Revision erneut präzisiert, um Umgehungen vorzubeugen und der Schwerverkehrsabgabeverordnung SVAV anzugleichen. Um Klarheit zu schaffen, welche Fahrzeuge als "schwer" gelten, wird der Einleitungssatz von Artikel 24 Absatz 4 VVV entsprechend der Definition des Einleitungssatzes des Artikel 1 SVAV ergänzt (*«Mit Händlerschildern versehene Motorfahrzeuge und Transportanhänger, deren Gesamtgewicht (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung vom 19. Juni 1995² über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)) je über 3,50 t liegt, dürfen nur für folgende Sachentransporte verwendet werden»*).

Ziff. II

Anh. 4 Ziff. 15.5

Im italienischen Text wurde «montaggio» durch «installazione» und «esame successivo» durch «controllo periodico» ersetzt, wie dies bereits in anderen Verordnungen gemacht wurde. Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung in den italienischsprachigen Versionen der Erlasse.

Anh. 5 Ziff. 1, 3 und 4, Einleitungssatz und Bst. a und c

Ziffer 1, 3, 4 Einleitungssatz und Bst. c: Im französischen Text wurde «Détenteur/trice» durch «Déten-teur» und «le détenteur/la détentrice» bzw. «détenteur/trice» durch «le détenteur» bzw. «détenteur» ersetzt.

Ziff. 4, Bst. a: im deutschen Text wurde «Prüfbericht» durch «Prüfungsbericht» ersetzt. Im italienischen Text wurde «Rapporto di perizia» durch «rapporto di perizia» ersetzt.

Ziff. III

Die Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

¹ SR 641.811

² SR 741.41